Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V i.V.m. § 165 Abs. 1 Kommunalverfassung MV

z w i s c h e n

der Gemeinde Ostseebad Baabe
c/o Amt Mönchgut-Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Ostseebad Baabe
Vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Hartwig Diwisch

- nachfolgend: Gemeinde Ostseebad Baabe -

u n d

der Gemeinde Ostseebad Göhren
Poststr. 9
18586 Ostseebad Göhren
Vertreten durch den Bürgermeister
Torsten Döring

- nachfolgend: Gemeinde Ostseebad Göhren -

u n d

der Gemeinde Ostseebad Mönchgut
c/o Amt Mönchgut-Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Ostseebad Baabe
Vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dr. Detlef Besch

- nachfolgend: Gemeinde Ostseebad Mönchgut –

u n d

der Gemeinde Ostseebad Sellin
c/o Amt Mönchgut-Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Ostseebad Baabe
Vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dipl. Ing. Reinhardt Liedtke

- nachfolgend: Gemeinde Ostseebad Sellin –

Präambel

Die Gemeinden Ostseebad Baabe, Göhren, Mönchgut und Sellin sind amtsangehörige Gemeinden des Amtes Mönchgut-Granitz und als Ostseebäder im Sinne des Kurortgesetzes MV anerkannt. Sie sind staatlich anerkannte Tourismusregion. Die Ostseebäder arbeiten im kur- und touristischen Bereich eng zusammen. Sie sind Gesellschafter der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz mbH. Es ist beabsichtigt, die Aktivitäten weiter miteinander zu verflechten. Zu diesem Zweck soll eine gemeinsame Kurabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V erhoben werden.

§ 1 Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe

(1) Die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ost- seebad Sellin werden ab dem 01.01.2023 eine gemeinsame Kurabgabe erheben.

(2) Zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe werden die Gemeinden eine einheitliche Kalkulation erstellen und gleichlautende Kurabgabesatzungen erlassen.

§ 2 Kur- und Erholungseinrichtungen

(1) Die Kurabgabe wird zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der von den vier Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.

(2) Die vier Gemeinden stellen öffentliche Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken bereit. Die bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ergeben sich aus der jeweiligen Kalkulation.

§ 3 Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird in allen vier Gemeinden in gleicher Höhe erhoben. Es wird eine Kurabgabe je kurabgabepflichtiger Person und Aufenthaltstag oder eine Jahreskurabgabe sowie für mitgebrachte Hunde eine Abgabe oder eine Jahresabgabe erhoben.

(2) Die Höhe der zu erhebenden Kurabgabe ergibt sich aus der jeweiligen Abgabenkalkulation. Die Kalkulation wird in regelmäßigen Abständen angepasst, erstmals zum Erhebungsjahr 2025. Die aktuelle Kalkulation, aus der sich die gemeinsame Kurabgabe der Jahre 2023 und 2024 ergibt, liegt diesem Vertrag als Anlage 1 bei.

§ 4 Kurabgabesatzung

Die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin werden gleichlautende Kurabgabesatzungen entsprechend dem Muster, das diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist, erlassen.

§ 5 Erhebung der Kurabgabe

(1) Die Erhebung der Kurabgabe für die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin erfolgt durch das Amt Mönchgut-Granitz, § 127 Abs. 2 KV M-V. Die Erhebung der Kurabgabe für die Gemeinde Ostseebad Göhren erfolgt durch die Gemeinde selbst.

(2) Die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin sind die alleinigen Gesellschafter der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH (IMG). ~~Es ist perspektivisch beabsichtigt, die im Zuge der Abgabenerhebung anstehenden Aufgaben, soweit zulässig, auf die IMG als unselbständige Verwaltungshelferin zu übertragen.~~

§ 6 Verteilung der Kurabgabe

(1) Die für die Gemeinden erhobene Kurabgabe wird auf die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin verteilt.

(2) Maßstab der Verteilung ist der sich aus der jeweiligen Abgabenkalkulation ergebende prozentuale Anteil der Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin an dem kalkulatorischen Aufwand.

§ 7 Bekanntmachung

Dieser Vertrag ist mit seinen Anlagen nach den für die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Mönchgut und Ostseebad Sellin geltenden Regelungen für die Bekanntmachung eigener Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen, so dass die ersetzte Regelung der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Zu seiner Wirksamkeit bedarf er der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 10 Anlagen

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag hat folgende Anlagen:

Anlage 1: Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe der Jahre 2023 und 2024
Anlage 2: Musterkurabgabesatzung

Vertragsunterzeichnung

Gemeinde Ostseebad Baabe

Baabe, 12. DEZ. 2022

René Fründt
1. Stellv. Bürgermeister
Gemeinde Ostseebad Baabe

Dienstsiegel

Baabe, 12. DEZ. 2022

Hennry Hänsel
2. Stellv. Bürgermeister
Gemeinde Ostseebad Baabe

Gemeinde Ostseebad Göhren

Göhren, 12. DEZ. 2022

Torsten Döring
Bürgermeister
Gemeinde Ostseebad Göhren

Dienstsiegel

Göhren, 12. DEZ. 2022

Olaf Neugebauer
1. Stellv. Bürgermeister
Gemeinde Ostseebad Göhren

Gemeinde Ostseebad Mönchgut

Mönchgut, 12. DEZ. 2022

Dr. Detlef Besch
Bürgermeister
Gemeinde Ostseebad Mönchgut

Dienstsiegel

Mönchgut, 12. DEZ. 2022

David Masuch
1. Stellv. Bürgermeister
Gemeinde Ostseebad Mönchgut

Gemeinde Ostseebad Sellin

Sellin, 12. DEZ. 2022

Reinhard Liedtke
Bürgermeister
Gemeinde Ostseebad Sellin

Dienstsiegel

Sellin, 12. DEZ. 2022

Nico Offermann
2. Stellv. Bürgermeister
Gemeinde Ostseebad Sellin

Anlage 1

Tourismusregion Mönchgut-Granitz
Vorkalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für die Jahre 2023 und 2024

Überblick über das Ergebnis der Vorkalkulation 2023 und 2024

Vorkalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für die Jahre 2023 und 2024 mit "erhöhter" Kostenprognose zur Absicherung möglicher Entwicklungen	
Zahlenbasis WIPLan 2022	**Gemeinsam**
Kurverwaltung	8.888.594,09 €
IMG	1.530.000,00 €
Zusammenfassung abgabefähiger Aufwand:	**10.418.594,09 €**
Höhe des jeweiligen Eigenanteils	4,74%
Einberechnung pflichtiger Eigenanteil (Kurabgabe):	494.299,30 €
	494.299,30 €
Deckungsbedarf	**9.924.294,79 €**
Umlageeinheiten (gewichtet nach Saison)	3.767.280
Kurabgabe (netto)	1,98 €
	2,63 €
Steuersatz	7%
Kurabgabe (brutto)	2,11 €
	2,82 €
Jahreskarte (brutto, ohne Umlagen)	84,56 €

Anteil für ÖPNV (brutto)	0,41 €
Anteil für Amtsleistungen (brutto)	0,03 €
Kurabgabe mit Umlagen (brutto, Vorsaison)	**2,55 €**
Kurabgabe mit Umlagen (brutto, Hauptsaison)	**3,25 €**
Jahreskarte (brutto, mit Umlagen)	97,58 €

Vorkalkulation für die Hundeabgabe für die Jahre 2023 und 2024	
Zahlenbasis WIPLan 2022	**Gemeinsam**
Zusammenfassung abgabefähiger Aufwand:	**81.789,11 €**
Höhe des jeweiligen Eigenanteils	9,00%
Einberechnung pflichtiger Eigenanteil (Kurabgabe):	7.361,24 €
Summe Eigenanteile	**7.361,24 €**
Deckungsbedarf	**74.427,88 €**
Umlageeinheiten	149.542
Hundeabgabe (ganzjährig, netto)	0,50 €
Steuersatz	7%
Hundeabgabe (ganzjährig, brutto)	**0,53 €**
Jahreskarte für den Hund	15,98 €

Muster - Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad …

(Kurabgabesatzung)

Inhalt

§ 1 Zweck der Kurabgabenerhebung

§ 2 Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

§ 4 Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurabgabe

§ 5 Höhe der Kurabgabe

§ 6 Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform

§ 7 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

§ 8 Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen

§ 9 Rückzahlung von Kurabgabe

§ 10 Verwendung und Speicherung von Daten

§ 11 Zuständigkeit der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH

§ 12 Ordnungswidrigkeit

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(5) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Ostseebad ... begleitet.
(6) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nummer 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4
Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
   a. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
(2) Einen ermäßigten Kurabgabensatz (50%) zahlen:
   a. Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
   b. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80
(3) Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalhunde, Behindertenbegleithunde, sind für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde befreit, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der einen Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.
(4) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 5
Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Hierfür wird nach den in § 4 genannten Befreiungen und Ermäßigungen unterschieden.

Die Kurabgabe beträgt pro Tag:

Gästekategorie	**Satz der Kurabgabe Hauptsaison**	**Satz der Kurabgabe Nebensaison**
Erwachsene	3,25 €	2,55 €
Kind (ab dem vollendeten 7. Lebensjahr – zum vollendeten 14. Lebensjahr)	1,62 €	1,27 €
Schwerbehinderte ab 80 % Behinderungsgrad	1,62 €	1,27 €
Jahreskurkarte: Erwachsene	97,58 €	
Jahreskurkarte: Kind (ab dem vollendeten 7. Lebensjahr – zum vollendeten 14. Lebensjahr)	48,79 €	
Jahreskurkarte: Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80	48,79 €	

(2) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer nach § 3 Abs. 5 unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 0,53 € pro Tag und Hund zu entrichten.
(3) Für mitgebrachte Hunde der Inhaber der Jahreskurkarten ist eine Jahresaufenthaltsabgabe in Höhe von 15,98 € je Hund zu entrichten.

2. die Meldung der Kurabgabepflichtigen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, an den Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad ... durch das von der Gemeinde Ostseebad ... zur Verfügung gestellte, elektronische Meldescheinsystem weiterzuleiten
3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und Ihnen unverzüglich eine Kurkarte auszustellen. Die für die Berechnung der Kurabgabe erforderlichen meldepflichtigen Daten werden auf elektronischem Weg über die von der Gemeinde Ostseebad ... zur Verfügung gestellten, elektronischen Meldescheinsysteme erfasst und weitergeleitet. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen;
4. die Kurabgabe an die Gemeinde nach Rechnungslegung abzuführen;
5. der Gemeinde Ostseebad ... über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
6. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad ... über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(3) Die Beherberger sind nicht berechtigt, Befreiungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

(4) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Beherberger haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(5) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Beherberger bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.

§ 9
Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes kann auf Antrag in begründeten Fällen, die zu viel gezahlte Kurabgabe erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bestätigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 10
Verwendung und Speicherung von Daten

(1) Die Gemeinde Ostseebad ... ist befugt, auf der Grundlage von
   a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
   b) eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben

   ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Gemeinde Ostseebad ... elektronisch gespeichert.

(2) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Ostseebad ... befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus den

4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften der Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- der nach § 6 Abs. 1 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;
- § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
- § 8 Abs. 2 Ziffer 2 die Meldung der Kurabgabepflichtigen nicht unverzüglich über das elektronische Meldesystem weiterleitet bzw. die Kurabgabepflichtigen nicht auf die Entrichtung der Kurabgaben über weitere, in der Kurverwaltung ... autorisierte Meldesysteme hinzuweist;
- § 8 Abs. 2 Nr. 3 die Kurabgabe nicht einzieht;
- § 8 Abs. 2 Nr. 3 keine Kurkarte ausstellt;
- § 8 Abs. 2 Nr. 4 die Kurabgabe an die Gemeinde nach Rechnungslegung nicht abführt;
- § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 8 Abs. 2 Ziffer 5 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- § 8 Abs. 2 Nr. 6 die jeweils aktuell gültige Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt;
- § 8 Abs. 3 ohne Zustimmung der Gemeinde ... Befreiungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(5) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407und 411 der Abgabenordnung entsprechend.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ostseebad ..., ...

...
Bürgermeister